

BVGer D-6807/2014 vom 25. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6807_2014

FR: TAF D-6807/2014 du 25 mars 2015

IT: TAF D-6807/2014 del 25 marzo 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG, SR 173.32] und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Nach Lehre und Praxis können Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden. Das Wiedererwägungsverfahren wird sodann im AsylG ausdrücklich erwähnt und spezialgesetzlich geregelt (vgl. dazu Art. 110 Abs. 1 [am Ende], Art. 110a Abs. 2 und insbesondere Art. 111b ff. AsylG), womit die Zuständigkeit des Gerichts für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ausser Frage steht.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und ihre Beschwerdeeingabe erfolgte frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.5

Aufgrund der vorliegenden Aktenlage wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Art. 111b Abs. 1 AsylG bestimmt, dass das Wiedererwägungsgesuch dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen ist und sich das Verfahren im Übrigen nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 66-68 VwVG richtet. Da das BFM auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist und das Gesuch einer materiellen Prüfung unterzogen hat, kann auf eine Prüfung der Frage verzichtet werden, ob die Gesuchseingabe

vom 19. September 2014 den genannten Anforderungen genügt hat.

E. 2.2

Im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens ist auch die Frage der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vergewaltigung zu prüfen. Zwar wäre dieses Vorbringen als neue Tatsache grundsätzlich ein Revisionsgrund. Da es jedoch schon am 28. Oktober 2013 unter dem Titel Wiedererwägung vorgebracht und behandelt worden ist, kann es nicht aufgrund der Eingabe vom 19. September 2014 unter dem Aspekt der Revision erneut geprüft werden; als Revisionsgrund war die neue Tatsache der Vergewaltigung zu diesem Zeitpunkt verspätet (vgl. dazu Art. 47 VGG i.V.m. 124 Abs. 1 Bst. d BGG). Daran vermag auch der Verweis auf die aufgrund von Schamgefühlen bestandene Unfähigkeit, die Vergewaltigung bei den Behörden im ordentlichen Verfahren vorbringen zu können - unter Berufung auf die in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 2003/17 publizierte Rechtsprechung - nichts zu ändern, zumal spätestens seit dem 28. Oktober 2013 die behauptete Unfähigkeit weggefallen war. Eine Prüfung im Sinne der in EMARK 1995/9 publizierte Rechtsprechung, wonach auch verspätete Vorbringen im Rahmen der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu beachten sind, ist vorliegend obsolet, da die neue Tatsache ausserdem mit einem neu entstandenen Beweismittel belegt wird, was die Prüfung unter dem Aspekt der Wiedererwägung ermöglicht.

E. 2.3

Das Wiedererwägungsgesuch bezweckt in seiner praktisch relevantesten Form die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. dazu EMARK 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Indes können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde (vgl. zum sog. «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.). Schliesslich sind Revisionsgründe, welche sich wie vorliegend auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. dazu Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Das BFM geht von daher fehl, wenn es in seinen Erwägungen die Beschwerdeführenden an einer Stelle - in Zusammenhang mit dem SFH-Bericht vom 15. August 2014 zur medizinischen Versorgungslage in Armenien und damit unter Bezugnahme auf ein neu entstandenes Beweismittel - sinngemäss auf die Möglichkeit eines Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht verweist (vgl. angefochtene Verfügung, S. 3, dritter Absatz [Abschlussbemerkung]).

E. 3.1

Von den Beschwerdeführenden wird im Rahmen des vorliegenden Verfahrens - wie schon im Rahmen des über weite Strecken gleichlautenden Wiedererwägungsgesuches (vgl. dazu die Akten) - sowohl das Vorliegen neuer erheblicher Tatsachen und entscheidender Beweismittel im Sinne der Bestimmungen von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG als auch das Vorliegen einer seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens massgeblich veränderten Sachlage geltend gemacht. Dabei bringen sie ausdrücklich vor, "dem Gutachten von AI

vom 25. August 2014 ist zu entnehmen, dass einerseits gewichtige Asylgründe im bisherigen Verfahren nicht richtig beurteilt wurden, andererseits neue Elemente (gesundheitliche Gründe, familiäre Situation) vorliegen, welche betreffend der Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung einer Neubeurteilung bedürfen". Auf diese Vorbringen ist nachfolgend einzugehen, wobei an dieser Stelle darauf hinzuweisen bleibt, dass dem vorliegenden Verfahren bereits mehrere ausserordentliche Verfahren vorausgegangen sind und es sich verbietet, Sachverhalte zu prüfen, die bereits Prozessgegenstand waren, ohne dass sich die Situation verändert hätte oder neue Beweismittel vorliegen würden.

E. 3.2

In der Sache ist zunächst auf die geltend gemachte Vergewaltigung einzugehen, mithin auf den Umstand, dass aufgrund der nunmehr vorliegenden Aktenlage insgesamt als überwiegend glaubhaft erscheint, dass die Beschwerdeführerin im Sommer 2010 eine Vergewaltigung erlitten hat. Ihren Angaben zufolge war der Täter der Neffe des Bürgermeister ihres Heimatortes, der (...) Kleinstadt X. Zwar hat die Beschwerdeführerin diese Vergewaltigung erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens vorbracht. Dies erscheint jedoch im Sinne der Rechtsprechung nach BSGE 2009/51 E. 4.2.3 (mit Hinweisen) als entschuldigbar und ist für sich alleine als Unglaubhaftigkeitselement zu verwerfen. Sodann hat die Beschwerdeführerin von Beginn an und übereinstimmend mit ihrem Ehemann vorgebracht, sie sei im Juli 2010 das Opfer eines Übergriffs geworden, die diesbezüglichen Protokollstellen lassen eine besondere Stresssituation der Beschwerdeführerin beim Berichten über den erlittenen Übergriff zumindest im Ansatz erkennen und aufgrund der Aktenlage entsteht insgesamt durchaus der Eindruck, die Beschwerdeführerin habe anlässlich der Anhörung nicht über alle Ereignisse sprechen können. Schliesslich sind auch die schlechte gesundheitliche Situation beider Beschwerdeführenden und die Berichte von verschiedenen Seiten, die das entsprechende Ereignis bestätigen, als Indizien zu werten. Zwar bringt das BFM zu Recht vor, die Beschwerdeführerin habe das entsprechende Ereignis in den zahlreichen dem ordentlichen Verfahren nachfolgenden ausserordentlichen Verfahren nicht genügend klar und überzeugend eingebracht, was letztlich aber die nunmehr vorliegenden Glaubhaftigkeitselemente nicht zu überwiegen vermag.

E. 3.3

Demgegenüber ist dem BFM in entscheidrelevanter Hinsicht beizupflichten, wenn es in der angefochtenen Verfügung ausführt, die Vergewaltigung im Jahre 2010 könne nicht als asylrechtlich relevant qualifiziert werden. Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nach der im Sommer 2010 erlittenen Vergewaltigung noch über ein Jahr im Heimatort verblieben sind und sie auch noch im Oktober 2011 von einer Auslandsreise dorthin zurückgekehrt sind. Gleichzeitig konnte die Beschwerdeführerin nach dem geltend gemachten Ereignis vom Juli 2010 weiterhin ihrer Arbeit nachgehen. Zwar hat sie für die nachfolgende Zeit noch gewisse Behelligungen geltend gemacht, diese vermögen jedoch eine asylrechtlich relevante Intensität offensichtlich nicht zu erreichen. Aufgrund der Aktenlage war für die Ausreise letztlich vielmehr der Betrug durch ihre Buchhalterin kausal, zumal die Beschwerdeführerin dadurch ihr (...[Geschäft]) verloren habe. Sodann genügt alleine der Verweis auf die Verweigerung der Polizei, gegen den Arzt der Schwester vorzugehen, nicht als Beleg, dass sich die Beschwerdeführerin gegen die ihren Angaben zufolge in X. bekannten Täter der Vergewaltigung nicht hätte zur Wehr setzen

können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sie sich betreffend die Klage vonseiten einer unzufriedenen Kundin auf dem gerichtlichen Instanzenzug bis nach Jerewan durchaus durchsetzen konnte. Sodann verbleibt auch darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführerin den geltend gemachten Nachstellungen durch den Bürgermeister von X._____ und/oder dessen Neffen innerstaatlich hätte entziehen können, da nicht zu überzeugen vermag, dass diese sie in ganz Armenien gesucht hätten, zumal auch ihr angeblicher Konflikt mit dem Bürgermeister nicht das nötige Gewicht aufweist, um eine anhaltende Belästigung von dessen Seite glaubhaft erscheinen zu lassen. Die im Sommer 2010 erlittene Vergewaltigung vermag damit die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen, weshalb die angefochtene Verfügung in diesem Zusammenhang zu bestätigen ist.

E. 3.4

Dem BFM ist in der Folge auch insofern Recht zu geben, als die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden bereits mehrfach Prozessgegenstand waren und bereits rechtskräftig festgestellt wurde, dass die mehrfachen gesundheitlichen Schwierigkeiten sowohl in Armenien als auch in Kasachstan behandelbar sind. Daran vermag auch die eingereichte Schnellrecherche der SFH betreffend die medizinische Versorgungslage in Armenien nichts zu ändern, zumal ebenfalls bereits rechtskräftig festgestellt worden ist, dass der Beschwerdeführer die armenische Staatsangehörigkeit wiedererlangen kann (vgl. dazu auch die nachfolgende Erwägung) und den Asylbehörden gewisse Schwierigkeiten und verbleibende Kosten in von Korruption geprägten Ländern durchaus bewusst sind. In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass zwar aufgrund der Aktenlage vom Vorliegen verschiedener ernsthafter gesundheitlicher Probleme sowohl beim Beschwerdeführer als auch bei der Beschwerdeführerin auszugehen ist. Die Vorbringen über eine angeblich in Armenien nicht gesicherte medizinische Versorgung vermögen jedoch nicht zu überzeugen, zumal nach Auffassung des Gerichts in Armenien - wie schon im Rahmen der Verfahren D-1281/2013, D-6921/2013 und D-1389/2014 erwogen - ein hinreichendes Behandlungsangebot besteht und armenische Staatsangehörige (zu welchen vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägung nicht nur das Kind C._____, sondern auch der Beschwerdeführer zu zählen ist) grundsätzlich Anspruch auf Versorgung haben. In entscheidrelevanter Hinsicht ändert auch eine allfällige Akzentuierung der seit längerem bekannten Erkrankungslage sowohl des Beschwerdeführers als auch der Beschwerdeführerin nichts. Im Rahmen ihrer offenkundig laufenden ärztlichen Behandlungen kann eine Rückkehr in die Heimat gebührend vorbereitet werden, zumal auch unter Berücksichtigung der jüngsten ärztlichen Berichte davon auszugehen ist, einer allfälligen, in Zusammenhang mit der anstehenden Rückkehr in die Heimat auftretenden vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes könne mit einer angepassten Betreuung und medikamentösen Massnahmen durchaus Rechnung getragen werden. Auch das Wissen um das auslösende Ereignis der psychischen Probleme beider Beschwerdeführenden vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern, zumal das Argument, die Beschwerdeführenden seien auch in anderen Teilen von Armenien den Tätern schutzlos ausgeliefert, nach vorstehenden Erwägungen nicht zu überzeugen vermag. Ebenso stellt der mit der Geburt des zweiten Kindes erfolgte Familienzuwachs keine wesentliche Veränderung des bereits beurteilten Sachverhaltes dar, zumal in diesem Zusammenhang auf die bestehenden familiären und sozialen Anknüpfungspunkte der Beschwerdeführenden in der Heimat verwiesen werden kann. So dürften die Beschwerdeführenden in Armenien weiterhin über ein tragfähiges familiäres

Beziehungsnetz verfügen, da sowohl die Eltern des Beschwerdeführers als auch zumindest die Mutter der Beschwerdeführerin in Armenien leben (vgl. act. A5 Ziff. 3.03 und act. A7 Ziff. 3.01). Von der Beschwerdeführerin wurde zwar ehemals geltend gemacht (vgl. Wiedererwägungsgesuch vom 28. Oktober 2013), ihr Bruder werde mit seiner Familie aus Armenien auswandern. Diesem Vorbringen ist jedoch keine Relevanz zuzumessen, da die Beschwerdeführenden in Armenien neben ihren direkten Angehörigen (Eltern respektive Mutter) auch über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz verfügen dürften, nachdem der Beschwerdeführer gemäss Aktenlage auch während seines Aufenthalts in Kasachstan stets mit Armenien verbunden blieb, und er nach seiner Rückkehr in seine ursprüngliche Heimat wiederum mehrere Jahre dort gelebt hat, und die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise in ihrer Heimat während Jahren als erfolgreiche Geschäftsfrau tätig gewesen sei. Die Beschwerdeführenden sind schliesslich an dieser Stelle auf die Möglichkeit der Ausrichtung von Rückkehrhilfe hinzuweisen, zumal sie, soweit ersichtlich, noch nicht mit einem entsprechenden Ersuchen an das SEM gelangt sind (vgl. Art. 93 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 62 ff. Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 3.5

Das Vorbringen betreffend eine angeblich drohende Trennung der Familie (gemäss Ziff. 5 der Beschwerde) ist von vornherein nicht stichhaltig, da davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer könne ohne weiteres zusammen mit seinen Angehörigen nach Armenien zurückreisen, wenn er an der Organisation seiner Rückkehr nach Armenien mitwirkt und seine Ausreise aus der Schweiz nicht behördlich erzwungen werden muss. So dürfte einer freiwilligen Ausreise des Beschwerdeführers nach Armenien - seine ursprünglichen Heimat, wo er vor seiner Reise in die Schweiz wiederum mehrere Jahre gelebt hat und wo weiterhin seine Eltern leben - nichts entgegen stehen, auch wenn er nur kasachische Papiere vorgelegt hat, da er mit diesen Papieren ohne weiteres nach Armenien einreisen kann (vgl. dazu die armenische Liste der Visa befreiten Staaten:

http://www.mfa.am/u_files/file/consulate/Visa/whoneedsvisa_eng1.pdf [ab gerufen am 6. Februar 2015]). Gleichzeitig bietet ihm das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien vom 16. November 1995 (StAngG; in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht [Loseblattsammlung], Armenien [Stand: 15. März 2011]) gleich mehrere Grundlagen zur Erlangung der armenischen Staatsangehörigkeit (vgl. Art. 10 ff. StAngG), und zwar auch in der revidierten Fassung vom 8. Dezember 2011 (vgl. dazu

https://www.ecoi.net/file_upload/1930_1371717143_51b770884.pdf [abgerufen am 6. Februar 2015]), namentlich in der Form der Wiedererlangung gemäss Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 StAngG. Zudem dürfte er auch über eine Anspruchsgrundlage aufgrund seiner Vaterschaft zu seinen armenischen Kindern verfügen (gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 1 StAngG), wobei festzuhalten bleibt, dass die Kinder der Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Abstammung mütterlicherseits mit Bestimmtheit über einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der armenischen Staatsangehörigkeit verfügen (vgl. dazu Art. 11 StAngG).

E. 3.6

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend weder vom Vorliegen neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel im Vergleich zum ursprünglich geltend gemachten Sachverhalt noch von einer seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens in rechtserheblicher Weise veränderten Sachverhaltslage auszugehen, wobei anzumerken bleibt, dass es grundsätzlich

nicht angehen kann, die weitgehend immer gleichen Sachverhaltsmomente immer wieder neu überprüfen zu lassen.

E. 4

Nach den vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Den Beschwerdeführenden sind bei diesem Ausgang des Verfahrens Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 22. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei die Kosten im vorliegenden Verfahren betreffend einen Wiedererwägungsentscheid praxisgemäss auf Fr. 1'200.- anzusetzen sind. Der am 15. Dezember 2014 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.